

Kleine Anfrage

Bewilligungsverfahren für Mobilfunkantennen und Windkraftanlagen

Frage von Landtagsabgeordneter Patrick Risch

Antwort von Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni

Frage vom 28. September 2022

Mobilfunkantennen beziehungsweise -anlagen bewegen die Gemüter, noch stärker scheinen Windräder Emotionen auszulösen. Hierzu habe ich folgende Fragen:

- * Welche Bewilligungen und Verfahren sind für den Bau einer Mobilfunkanlage in den unterschiedlichen Zonen (Wohn-, Landwirtschafts-, Wald- und Freihaltezonen) notwendig?
- * Welche Bewilligungen und Verfahren sind für den Bau einer Windkraftanlage in den unterschiedlichen Zonen (Wohn-, Landwirtschafts-, Wald- und Freihaltezonen) notwendig?
- * Inwiefern können Personen und Organisationen Einspruch gegen den Bau einer Mobilfunkanlage respektive einer Windkraftanlage einreichen?
- * Und weil es gerade kürzlich in einer Schweizer Zeitschrift stand: Inwieweit unterliegen DAB+-Sendeanlagen dem Umweltschutzgesetz respektive den Grenzwerten bei den zu verursachenden Strahlen? Gibt es in Liechtenstein solche DAB+-Sendeanlagen respektive sind welche geplant?

Antwort vom 30. September 2022

Zu Frage 1:

Für Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb der Bauzone ist grundsätzlich ein ordentliches Baugesuch einzureichen. Im Bereich Strahlung ist ein Standortdatenblatt einzureichen, welches auf die Einhaltung der Grenzwerte hin geprüft wird. Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist zudem ein Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz durchzuführen. Für Bauten in der Landwirtschaftszone haben die Gemeinden gemäss den Bestimmungen im Bodenerhaltungsgesetz Ersatzflächen in gleicher Eignung und Grösse bereitzustellen. Ausnahmen von der Ersatzpflicht sind möglich, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

Zu Frage 2:

Windkraftanlagen mit einer Leistung über 3 kW sind analog zu Sende- und Empfangsanlagen im ordentlichen Baugesuchsverfahren zu bewilligen. Dabei werden auch die umweltrechtlichen Anforderungen, wie z.B. der Lärmschutz geprüft. Bei Anlagen ausserhalb der Bauzone kommt das Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz zur Anwendung. Ausserdem gilt für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Landwirtschaftszone die Ersatzpflicht gemäss Bodenerhaltungsgesetz.

Zu Frage 3:

Wie bei allen ordentlichen Baugesuchen gilt das Verständigungs- und Einspracheverfahren gemäss Baugesetz. Dabei kann die Nachbarschaft nach schriftlicher Benachrichtigung der Baubehörde innert 14 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erheben. Bei Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone können zudem die nach Naturschutzgesetz bezeichneten beschwerde-berechtigten Organisationen den Baubescheid oder die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft anfechten.

Zu Frage 4:

Derzeit gibt es in Liechtenstein keine DAB+-Sendeanlagen. Es wird jedoch geprüft, ob die bestehenden UKW-Sendeanlagen auch als DAB+-Sendeanlagen geeignet sind. Diese Abklärungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Einhaltung der Strahlungsgrenzwerte wird durch das Amt für Umwelt gemäss Umweltschutz-gesetz und Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung kontrolliert.